

# DIAS-Analyse

Nr. 41 • Juni 2009

Dr. des. Sabine Schulz

## Das Rote-Khmer- Strafgericht in Kambodscha

Über die völkerstrafrechtliche  
Aufarbeitung des Massenmordes

[www.dias-online.org](http://www.dias-online.org)

Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik e.V.  
c/o Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität  
Universitätsstr. 1 D-40225 Düsseldorf

**Dr. des. Sabine Schulz**

Sabine Schulz, Assessor iur., studierte Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. Sie hat bei Prof. Martina Haedrich über transitional justice und internationale Strafgerichte, speziell das Rote-Khmer-Strafgericht in Kambodscha promoviert.

Ihr Buch „Transitional justice und hybride Gerichte zur strafrechtlichen Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Verbrechen unter besonderer Berücksichtigung des kambodschanischen Sondergerichts (Extraordinary Chambers)“ erscheint im Sommer 2009 im LIT-Verlag in der Schriftenreihe Beiträge zur Strafrechtswissenschaft.

Sabine Schulz ist erreichbar unter [sabineschulz77@web.de](mailto:sabineschulz77@web.de).

Dr. des. Sabine Schulz, Kambodscha- die Aufarbeitung des Massenmordes, DIAS-Analyse Nr. 41, Juni 2009  
Düsseldorf, Juni 2009

Herausgeber  
Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik e.V.  
c/o Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität  
Universitätsstraße 1 D-40225 Düsseldorf

[www.dias-online.org](http://www.dias-online.org)

© 2009, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik (DIAS)

ISBN:

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>Vergangenheit in Kambodscha .....</b>	<b>2</b>
<b>Die gegenwärtige Aufarbeitung.....</b>	<b>4</b>
<b>Rechtsgrundlage und Struktur des Gerichts .....</b>	<b>5</b>
<b>Die sachliche Zuständigkeit.....</b>	<b>7</b>
<b>Die personelle Zuständigkeit.....</b>	<b>7</b>
<b>Die territoriale und zeitliche Zuständigkeit, Verfahrensrecht, Rechtsnatur.....</b>	<b>9</b>
<b>Opferbeteiligung als sogenannte civil parties.....</b>	<b>10</b>
<b>Erfordernis einer Wahrheitskommission .....</b>	<b>11</b>
<b>Schlußfolgerungen .....</b>	<b>11</b>

# Das Rote-Khmer-Strafgericht in Kambodscha

## Über die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Massenmordes

### Einführung

In dem kleinen südostasiatischen Land Kambodscha findet nach Jahren des Schweigens über den Massenmord begangen von den Roten Khmer eine Aufarbeitung statt. Das Königreich Kambodscha mit der Hauptstadt Phnom Penh, am Golf von Thailand gelegen, erstreckt sich über eine Fläche, die etwa der Hälfte Deutschlands entspricht. Khmer ist die Muttersprache des größten Teils der 14 Millionen Einwohner. Die offizielle Religion ist der Buddhismus. Kambodscha ist nach 30 Jahren Schreckensherrschaft der Roten Khmer und Bürgerkrieg seit 1993 wieder ein souveräner Staat. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation verbessert sich Stück für Stück. Seit dem Jahr 1993 sank die Analphabetenquote von 85 Prozent auf weit unter 14 Prozent heute. Im Jahr 2005 gingen zwei Drittel aller Kinder bis zur sechsten Klasse wieder regelmäßig zur Schule.

Die nunmehr stattfindende Vergangenheitsbewältigung wird auch mit dem Begriff *transitional justice* beschrieben. Unter *transitional justice* werden seit den 1990er Jahren Konzepte zur Aufarbeitung einer gewaltsamen Vergangenheit, zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, zur Wahrheitsfindung und zur Neugestaltung sozialer Beziehungen in Postkonfliktgesellschaften und dem Übergang zu einem gerechten und demokratischen Staat verstanden.<sup>1</sup> Es handelt sich bei *transitional justice* um eine vergleichsweise junge interdisziplinäre Forschungsrichtung, die an der Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie anzusiedeln ist.

Die Ziele von *transitional justice*-Maßnahmen sind die Aufarbeitung der Vergangenheit, die Wahrheitssuche, die Dokumentation der Verbrechen und die strafrechtliche Verfolgung der Täter. *Transitional Justice* umfasst verschiedene Maßnahmen zur Behandlung des Geschehenen und zum Aufbau von Rechtsstaatlichkeit. So können begangene Verbrechen strafrechtlich verfolgt

---

<sup>1</sup> Vgl. nur Miriam Aukerman: "Extraordinary Evil, Ordinary Crime: A Framework for Understanding Transitional Justice", *Harvard Human Rights Journal*, 15 (2002), S. 39-97; Cherif Bassiouni (Hrsg.): "Post-Conflict Justice", 2002; Laurel Fletcher/Harvey Weinstein: „Violence and social repair: Rethinking the Contribution of Justice to Reconciliation“, *Human Rights Quarterly*, 24 (2002), S. 573-639; Pierre Hazan: "Measuring the impact of punishment and forgiveness: a framework for evaluating transitional justice", *IRRC* 88 (2006), S. 19-47; Neil Kritz (Hrsg.): "Transitional Justice. How Emerging Democracies Reckon with former Regimes", 3 volumes, 1995, Vol. I: General Considerations; Vol. II: Country Studies; Vol. III: Laws, Rulings and Reports; Rama Mani: „Beyond Retribution. Seeking Justice in the Shadows of War“, 2002; Martha Minow: „Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence“; Naomie Roth-Arriaza/ Javier Mariezcurrena (Hrsg.): "Transitional Justice in the Twenty-First Century", 2006; Ruti Teitel: „Transitional Justice Genealogy“, *Harvard Human Rights Journal* 16 (2003), S. 69-94.

werden. Weiterhin spielen Wahrheitsfindungsprozesse eine zentrale Rolle bei der Aufarbeitung der Vergangenheit, da die Aufdeckung der Wahrheit ein wichtiger Beitrag zur Versöhnung einer gespaltenen Gesellschaft ist. Staatliche Institutionen können reformiert werden. Dies betrifft primär den Justizsektor sowie die Sicherheitskräfte (Polizei) und Streitkräfte (Armee). Die institutionelle Reform soll die (Wieder-) Einführung von Rechtssicherheit, die (Wieder-) Herstellung des staatlichen Gewaltmonopols und die demokratische Kontrolle dieser Institutionen ermöglichen. Lustrationsprozesse dienen dem Ziel, einen bestimmten Personenkreis wie Mitglieder einer Partei, der Sicherheitskräfte oder der Polizei, von der Ausübung öffentlicher Ämter auszuschließen. Solchen Personen kann entweder allein auf Grund der Mitgliedschaft in einer Organisation oder infolge ihrer individuellen Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen der Zugang zu öffentlichen und politischen Ämtern im neuen demokratischen System verweigert werden. Wiedergutmachung (reparation) ist neben der Ermittlung und Sanktionierung der Menschenrechtsverletzungen essentiell für eine aus der Sicht der Opfer befriedigende Aufarbeitung von Unrecht.<sup>2</sup>

## Vergangenheit in Kambodscha

Die Roten Khmer unter der Führung von Pol Pot siedelten die Stadtbevölkerung zwangsweise auf das Land um.<sup>3</sup> Dort mussten sie in Kollektiven auf Reisfeldern unter extremen Bedingungen arbeiten und Deiche errichten. Schulen, Krankenhäuser, Geld, Märkte, öffentliche Medien und Religionen wurden abgeschafft. Sie errichteten im ganzen Land Folter- und Tötungsanstalten. Das „berühmteste“ in der Hauptstadt Phnom Penh trug den Namen Tuol Sleng und ist heute ein Genozidmuseum. In dieses ehemalige Gymnasium wurden ca. 15.000 Männer, Frauen und Kinder verschleppt, fotografiert, unter Folter zu Geständnissen wie der angeblichen Zugehörigkeit zum CIA oder dem KGB gezwungen und, wenn sie die Folter überlebten, auf dem nahegelegenen Feld von Choueng Ek mit Äxten erschlagen und in Massengräbern verscharrt. Fast zwei Millionen Kambodschaner sind auf Grund der Zwangsarbeit, Mangelernährung, fehlender medizinischer Versorgung, Folter und Exekutionen von 1975-1979 umgekommen. Nahezu die gesamten Akademiker wurden umgebracht, denn sie galten als bourgeoises Unkraut. Allein das Spre-

---

<sup>2</sup> Dieser Beitrag stützt sich u.a. auf mein im Sommer 2009 erscheinendes Buch: „Transitional justice und hybride Gerichte zur strafrechtlichen Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Verbrechen unter besonderer Berücksichtigung des kambodschanischen Sondergerichts (Extraordinary Chambers)“.

<sup>3</sup> Näher zu den Verbrechen David Chandler: *Voices from S-21, Terror and History in Pol Pot's secret Prison*, 1999; Alexander Hinton: *Why did they kill? Cambodia in the Shadow of Genocide*, 2005; derselbe *Die Roten Khmer in Kambodscha*, Mittelweg 36, 6/2006, S. 69 ff.; Ben Kiernan: *The Pol Pot Regime-Race, Power and Genocide*, 2002.

chen der französischen Sprache oder das Tragen einer Brille genügte, um in die Kategorie der Intellektuellen und damit der Todeskandidaten eingeordnet zu werden.

Die vietnamesischen Befreier führten nach der Beendigung der vierjährigen Herrschaft der Roten Khmer einen Strafprozeß lediglich gegen Pol Pot und den ehemaligen Außenminister der Roten Khmer Ieng Sary in Phnom Penh durch.<sup>4</sup> Diese fünf Tage dauernde Verhandlung vor dem Revolutionären Volkstribunal im Jahr 1979 ist allerdings als Schauprozeß zu qualifizieren, da das Urteil gegen beide wegen Völkermordes vor Beginn der Verhandlung feststand. Sie sind in absentia zum Tode verurteilt worden, wobei eine Vollstreckung des Urteils nicht durchgeführt wurde. Pol Pot kontrollierte vielmehr weiterhin den Nordwesten Kambodschas und starb 1998 unter ungeklärten Umständen im Dschungel.<sup>5</sup> Ieng Sary wurde 1996 offiziell vom König begnadigt und führte bis zu seiner Festnahme durch das Rote-Khmer-Gericht im November 2007 ein komfortables Leben in der Hauptstadt.

Weitere Maßnahmen zur Aufarbeitung des Massenmordes unterblieben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zum einen die vietnamesische Besatzungsmacht in den 1980er Jahren nicht gewillt war, weitere Bewältigungsmechanismen zu initiieren. Die internationale Gemeinschaft zeigte ebenfalls kein Interesse an einer Strafverfolgung der Roten Khmer. Vielmehr erkannte die Mehrheit der Staaten in der UN-Generalversammlung die von der Widerstandskoalition unter Prinz Sihanouk (Royalisten), den bürgerlichen Nationalisten und den Roten Khmer gebildete Exilregierung (das sogenannte „Demokratische Kampuchea“) als einzig legitime Vertreterin Kambodschas nach außen an.<sup>6</sup> So bekam die Exilregierung der Roten Khmer mit Ieng Sary als Außenminister und Vizepremierminister Sitz und Stimme bei den Vereinten Nationen für Kambodscha.<sup>7</sup> Die Kämpfer der Roten Khmer wurden in den Dschungel und in die Berge Kambodschas vertrieben und kontrollierten den Nordwesten des Landes. Die pro-vietnamesische Regierung wurde von der Exilregierung der Roten Khmer, den Royalisten und den bürgerlichen Nationalisten bekämpft. Im Rahmen dieses zwölfjährigen Bürgerkrieges kamen bis 1991 weitere 300.000 Kambodschaner ums Leben und fast zwei Millionen waren durch die wirtschaftliche Not infolge des Guerillakrieges vom Tode bedroht.

---

<sup>4</sup> Siehe dazu Howard de Nike/John Quigley/Kenneth Robinson: *Genocide in Cambodia, Documents from the Trial of Pol Pot and Ieng Sary*, 2000.

<sup>5</sup> vgl. <http://www.nytimes.com/1998/04/18/world/death-pol-pot-questions-khmer-rouge-rush-cremate-pol-pot-s-body-without-autopsy.html>

<sup>6</sup> GA Res. 34/2 vom 21.09.1979; 35/4 vom 13.10.1980; 36/2A vom 18.09.1981; 37/5A vom 26.10.1982. Eine ausführliche Analyse der Problematik der Vertretung Kambodschas bei der UNO findet sich bei Christian Koenig, ArchVR, Nr. 28 (1990), S. 266 ff.

<sup>7</sup> David Chandler: „A history of Cambodia“, 1996, S. 231 ff.

Die kambodschanische Regierung unter dem Premierminister Hun Sen verfolgt seit Beginn der 1990er Jahre die Strategie der nationalen Versöhnung, die gekennzeichnet ist durch Vergeben und Vergessen. Das kambodschanische Volk soll einen Schlussstrich unter die Verbrechen ziehen und sich der Zukunft widmen. So erklärte Premierminister Hun Sen, der heute noch regiert, beim offiziellen Empfang der übergelaufenen Roten-Khmer-Führer Nuon Chea und Khieu Samphan in Phnom Penh im Dezember 1998:

„If we bring them to trial it will not benefit the nation, it will only mean a return to civil war. We should dig a hole and bury the past.“<sup>8</sup>

Die Kämpfer der Roten Khmer wurden in die Regierungstruppen eingegliedert, indem sie 1998 per Gesetz für ihre Verbrechen massenhaft amnestiert wurden. Bereits 1994 verbot man lediglich per Gesetz die Gruppe der Roten Khmer im sog. „Law on the Outlawing of the „Democratic Kampuchea“ Group“ unter Anerkennung einer weiten Amnestie für Straftaten.<sup>9</sup> Nationale Versöhnung im Sinne von Vergessen steht mithin über der Anerkennung der Verantwortlichkeit und führte in Kambodscha zu einer Kultur der Straflosigkeit.

## Die gegenwärtige Aufarbeitung

Im Februar dieses Jahres begann in Kambodscha die erste Hauptverhandlung gegen einen der Hauptverantwortlichen der Roten Khmer. Als erster von fünf Angeklagten werden dem ehemaligen Lagerleiter Duch des Folterzentrums Tuol Sleng in der Hauptstadt Phnom Penh Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht (Folter und Mord) vorgeworfen. Der Massenmord innerhalb der vierjährigen Herrschaft soll nunmehr nach über 30 Jahren juristisch aufgearbeitet werden.

Noch hat das Rote-Khmer-Gericht, das den Namen „Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC)“ trägt, keine Daten genannt, wann die weiteren Hauptverfahren gegen die anderen vier inhaftierten Angeklagten (den früheren Staatspräsidenten, den ehemaligen Außenminister, den Chefideologen der Roten Khmer und die ehemalige Sozialministerin) eröffnet werden, die alle um die 80 Jahre alt sind, gebrechlich wirken und jede Schuld bestreiten.<sup>10</sup> Allein Duch gestand am 31. März seine Verantwortung an den Folterungen und Hinrichtungen ein und bat die Opfer des Regimes um Verzeihung. Seine Verteidiger beantragten am nächsten Tag die Freilassung, da seine zehnjährige Untersuchungshaft überlang sei.

---

<sup>8</sup> Zitiert nach Tom Fawthrop/Helen Jarvis: *Getting Away with Genocide*, S. 135

<sup>9</sup> Das Gesetz ist abrufbar unter <http://www.eccc.gov.kh>.

<sup>10</sup> Siehe zu Anklageschriften, Haftbefehle etc. die offizielle Seite des Gerichts <http://www.eccc.gov.kh>.

## Rechtsgrundlage und Struktur des Gerichts

Das Rote-Khmer-Strafgericht basiert auf einem kambodschanischen Gesetz („Law on the Establishment of Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes committed during the Period of Democratic Kampuchea“), im folgenden Sondergerichtsgesetz<sup>11</sup>. Die Vereinten Nationen unterstützen das Tribunal, wobei diese Kooperation in einem völkerrechtlichen Abkommen zwischen dem Königreich Kambodscha und der UN geregelt ist („Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia Concerning the Prosecution under Cambodian Law of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea“ vom 06.06.2003)<sup>12</sup>. Die Einigung über die Errichtung des Tribunals zog sich über sieben Jahre von 1997 bis 2003 hin. Die Kompromissuche zwischen den Vereinten Nationen und Kambodscha war beschwerlich und kontrovers. Zwischenzeitlich stellten die Vereinten Nationen die Verhandlungen sogar ein. Im Jahr 2006 konnte das Gericht mit der Ernennung der Richter seine Arbeit aufnehmen.

Das Gericht besteht aus den beiden Kammern (Trial Chamber und Supreme Court Chamber), den Anklägern, den Untersuchungsrichtern, einer Vorverfahrenskammer und einer Kanzlei. Das Tribunal ist ein nationales Strafgericht, an dem kambodschanische Richter in den Kammern in der Mehrheit (Trial Chamber: drei Kambodschaner und zwei Internationale aus Neuseeland und Frankreich; Supreme Court Chamber: vier Kambodschaner und drei Internationale aus Japan, Polen und Sri Lanka) sind und mithin entscheidenden Einfluß im Gericht haben. Hintergrund der kambodschanischen Mehrheit ist, dass Kambodscha seine eigene Geschichte selbst aufarbeiten will. Die Mehrheit kambodschanischer Richter ist aber problematisch, da sie unzureichend qualifiziert sind und sie von der Regierung beeinflusst werden können.

Weisungen der Exekutive besonders in Strafverfahren sind in Kambodscha üblich. Eine staatliche Beeinflussung der kambodschanischen Richter ist nicht ganz unwahrscheinlich, denn in Kambodscha wird offen moniert, daß Richter und Ankläger Verfahrensanweisungen in politisch brisanten Fällen erhalten. Solche Instruktionen werden von höchster Regierungsebene erteilt.<sup>13</sup> Dabei werden dem Justizpersonal Konsequenzen bei Nichtbefolgung angedroht, die u.U. realisiert werden. So wurde von körperlicher Gewalt gegen Gerichtsmitarbeiter in den letzten Jahren

---

<sup>11</sup> Das Gesetz ist abrufbar in englischer und französischer Sprache unter <http://www.eccc.gov.kh>.

<sup>12</sup> Das Abkommen ist ebenfalls unter der Seite des Gerichts abrufbar.

<sup>13</sup> Human Rights Watch: Serious Flaws: Why the U.N. General Assembly Should Require Changes to the Draft Khmer Rouge Trial Agreement, S. 4, abrufbar unter <http://www.hrw.org>. Ebenso die Befürchtung von den Cambodian Human Rights Action Committee, einer Koalition von 17 kambodschanischen Nichtregierungsorganisationen, vgl. Tom Fawthrop/HelenJarvis, Getting Away with Genocide? S. 149.



berichtet.<sup>14</sup> Im Jahr 2003 wurde ein Richter sogar auf offener Straße am helllichten Tage erschossen.<sup>15</sup> Mehrere Berichte belegen, daß in Kambodscha die latente Gefahr von Einmischung in die Justiz und Einschüchterung von Justizpersonal besteht.<sup>16</sup> Zu bedenken ist ebenfalls die hohe Korruptionsrate in Regierung und Justiz, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit kambodschanischer Richter und Ankläger zweifelhaft erscheinen läßt. Folglich ist auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerichte gering.<sup>17</sup> Wichtigste Regelung gegen eine Einmischung ist, dass kein Urteil ohne die Zustimmung mindestens eines internationalen Richters getroffen wird, sog. Supermajority (einfache Mehrheit plus einer Stimme).

Der Anklagebehörde stehen eine kambodschanische Anklägerin und ein ausländischer Ankläger vor, die einvernehmlich handeln müssen. Der kambodschanischen Anklägerin *Chea Leang*, die in der ehemaligen DDR Rechtswissenschaften studierte, steht seit November 2006 der Hamburger Staatsanwalt *Jürgen Assmann* im Auftrag der Bundesentwicklungsministeriums beratend zur Seite. Der internationale Ankläger *Robert Petit* kommt aus Kanada und war Staatsanwalt beim Ruanda-Tribunal und beim Sondergericht in Sierra Leone. Er arbeitete als UN-Rechtsberater im Kosovo und als Staatsanwalt der Special Panels in Osttimor.

Die Bezahlung des internationalen Personals und der Verteidigung der Angeklagten sowie der Sicherheitsvorkehrungen erfolgt durch die Vereinten Nationen. Sie erhalten die Beiträge jedoch nicht aus dem allgemeinen UN-Haushalt, sondern aus freiwilligen Zahlungen der internationalen Staatengemeinschaft. Japan leistet neben Deutschland den größten Anteil an Spenden.

---

<sup>14</sup> Siehe nur Situation of Human Rights in Cambodia, Report of the Special Representative of the Secretary-General for human rights in Cambodia, Peter Leuprecht, E/CN.4/2005/116 vom 20.12.2004.

<sup>15</sup> Human Rights Watch: Serious Flaws: Why the U.N. General Assembly Should Require Changes to the Draft Khmer Rouge Trial Agreement, S. 4, abrufbar unter <http://www.hrw.org>.

<sup>16</sup> So hat insbesondere der Sondergesandte für Menschenrechte in Kambodscha beständig auf die Schwierigkeit der Gewährleistung eines fairen Verfahrens hingewiesen, siehe u.a. den Bericht Doc No E/CN.4/2003/114, 18. Dez. 2002. Ebenfalls Situation of Human Rights in Cambodia, Report of the Special Representative of the Secretary-General for human rights in Cambodia, Peter Leuprecht, E/CN.4/2005/116 vom 20.12.2004, Ziff. 21: „The past decade has seen the continuation of executive control over the judiciary and other key legal institutions... A principle obstacle to establishing judicial independence is that the courts have continued to function as an arm of the executive, a practice that characterized the administration of justice in Cambodia in the 1980s, and has become deeply entrenched ...” Mehrere Berichte von Amnesty International betonten die Anfälligkeit der kambodschanischen Justiz für Einmischung, siehe Berichte unter: <http://www.amnesty.org>; Report of the Secretary-General on Khmer Rouge trials vom 31.03.2003, UN GA A/57/769, Ziff. 13. Ebenso Human Rights Watch: „The judicial system remains extremely weak and generally unable to deliver justice to those whose human rights are violated“, World Report 2003, Ziff. 208.

<sup>17</sup> K.M. Klein: „Bringing the Khmer Rouge to Justice: The Challenges and Risks Facing the Joint Tribunal in Cambodia“, Northwestern Journal of International Human Rights, 4.3. (2006), S. 565 ff.

## Die sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit umfaßt sowohl Verbrechen nach Völkerrecht als auch nach nationalem Recht von Kambodscha. Hinsichtlich der Straftaten nach Völkerrecht können Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949, Zerstörungen von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nach der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 und Verbrechen an international geschützten Personen nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen 1961 verfolgt werden. Zu den nationalen Straftaten, die angeklagt werden können, zählen Totschlag, Folter und religiöse Verfolgung nach dem kambodschanischen Strafgesetzbuch von 1956. Das Sondergerichtsgesetz beginnt die Nennung der anklagbaren Tatbestände mit den nationalen Gesetzen (Art. 3 Sondergerichtsgesetz). Erst nach der Auflistung der nationalen Delikte werden die Verbrechen nach Völkerrecht festgeschrieben (Art. 4-8 Sondergerichtsgesetz). In dieser Systematik spiegelt sich die Betonung der nationalen Souveränität Kambodschas wider.

Hinsichtlich des Tatbestandes des Völkermordes ist anzumerken, daß die Mehrzahl der Tötungen des eigenen Volkes der Kambodschaner nicht als Genozid zu qualifizieren ist. Denn die Mehrzahl der Tötungen erfolgte aus politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen. So behaupteten die Roten Khmer hinsichtlich der politischen Gruppe, daß die Getöteten Agenten des CIA oder KGB gewesen seien. Soziale Gruppe bedeutete, daß die gesamte Schicht der Intellektuellen und Akademiker ausgelöscht wurde. Hinsichtlich wirtschaftlicher Gründe ist auszuführen, daß sie z.B. Eigentümer von Grundstücken töteten, weil sie als Kapitalisten galten und somit keine Daseinsberechtigung im Bauernstaat der Roten Khmer hatten. Politische, soziale und wirtschaftliche Gruppen werden aber von der UN-Völkermordkonvention nicht geschützt, so daß einzig die Vernichtung von nationalen, rassischen, ethnischen oder religiösen Gruppen in Betracht kommt. Dies ist der Fall für die Zerstörung des Volkes der muslimischen Cham oder der in Kambodscha lebenden Vietnamesen, Thais oder Laoten.

## Die personelle Zuständigkeit

Die personelle Zuständigkeit umfaßt lediglich die hochrangigen Führer und die Hauptverantwortlichen des Massenmordes. Es findet somit eine sehr eng begrenzte Strafverfolgung statt. Hintergrund ist, dass Kambodscha infolge der beschränkten Mittel in finanzieller, materieller und personeller Hinsicht nur so eine effiziente Strafverfolgung durchführen kann. Zudem spiegelt die selektive Strafverfolgung die Tendenz des Völkerstrafrechts, primär die Initiatoren der schwersten Verbrechen abzuurteilen.

Die personelle Zuständigkeit ist ebenfalls bei dem Sondergericht in Sierra Leone begrenzt.<sup>18</sup> Ebenso verfolgen das ICTY (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia) und das ICTR (International Criminal Tribunal for Rwanda) im Rahmen der Arbeitsabschlußstrategien nur noch die „hochrangigsten Führungspersonen, die die größte Verantwortung für Verbrechen tragen“,<sup>19</sup> wobei die personelle Zuständigkeit nach den Statuten nicht limitiert ist.<sup>20</sup>

Zur Zeit sind fünf Personen angeklagt und inhaftiert. Neben dem Lagerleiter Duch muß sich *Nuon Chea* verantworten, der als sogenannter Bruder Nummer zwei und Chefideologe der Roten Khmer qualifiziert wird.<sup>21</sup> Er war Vorsitzender des Parlaments und lief im Dezember 1998 zur Regierung Hun Sens über. So wurde Nuon Chea zusammen mit Khieu Samphan in der Hauptstadt Phnom Penh empfangen und beiden Schutz vor Ermittlungen gewährt, der nach dem Sondergerichtsgesetz keine Gültigkeit mehr besitzt. Beide siedelten aus dem thailändischen Exil nach Kambodscha über.<sup>22</sup> *Khieu Samphan* war Staatspräsident des „Demokratischen Kampuchea“ der Roten Khmer und Vorsitzender des Staatspräsidiums.<sup>23</sup> In den frühen sechziger Jahren studierte er in Paris und legte an der Sorbonne seine wirtschaftswissenschaftliche Dissertation über die Industrialisierung Kambodschas und die Doktrin vom neuen Menschen vor, den er im Demokratischen Kampuchea schaffen wollte.<sup>24</sup>

*Ieng Sary* war Außenminister im Demokratischen Kampuchea. Er nannte sich auch Bruder Nummer drei.<sup>25</sup> Trotz der Verurteilung in absentia zum Tode wegen Völkermordes 1979 zusammen mit Pol Pot, lebte er unbehelligt in Phnom Penh und führte ein komfortables Leben zusammen mit seiner Ehefrau *Ieng Thirith*, die Sozialministerin war und als Ideologin der Partei galt.<sup>26</sup> Das Gericht nahm beide im November 2007 fest. Der Haftbefehl für Ieng Sary basiert auf

<sup>18</sup> Das sierraleonische Sondergericht kann nur „Personen, die die größte Verantwortlichkeit tragen“ aburteilen, Art. 1 Abs. 1 Statut Sierra Leone.

<sup>19</sup> S/RES/1503 (2003) vom 28.08.2003, 7. und 8. Vorspruch, „Strafverfolgung und die Gerichtsverfahren gegen die hochrangigsten Führungspersonen konzentriert, bei denen der Verdacht besteht, daß sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen ... Personen, die möglicherweise eine geringere Verantwortung tragen, gegebenenfalls der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergibt“; S/PRST/2002/21 vom 23.07.2002 Billigung der Abschlußstrategie des ICTY durch den Sicherheitsrat; S/2002/678 ICTY-Abschlußstrategie.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 6 ICTY-Statut: „Der Gerichtshof hat Gerichtsbarkeit über *natürliche Personen* nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts“; Art. 5 ICTR-Statut: „Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda hat Gerichtsbarkeit über *natürliche Personen* nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts“. (Herv.d.Verf.).

<sup>21</sup> Robert Luchs in „Völkermord vor Gericht“, Deutschlandradio vom 20.03.2007, abrufbar unter <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/607083/> (31.05.2007); Yves Beigbeder: „International Justice against Impunity- Progress and New Challenges“, 2005, S. 131.

<sup>22</sup> *Fanthrop/Jarvis*, Getting Away with Genocide, S. 134.

<sup>23</sup> Kelly Dawn Askin: „Prosecuting Senior Leaders of Khmer Rouge Crimes“, Open Society Justice Initiative, Spring 2006, S. 72 ff., abrufbar unter <http://www.justiceinitiative.org>, S. 72 (73).

<sup>24</sup> Boris Barth: „Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte. Theorien. Kontroversen“, 2006, S. 150.

<sup>25</sup> *Jaya Ramji/Beth van Schaack* (Hrsg.): „Bringing the Khmer Rouge to Justice, Prosecuting Mass Violence Before The Cambodian Courts“, 2005, Worden, S. 171 (181).

<sup>26</sup> Yves Ternon, Der verbrecherische Staat-Völkermord im 20. Jahrhundert, 1996, S. 169.

der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.<sup>27</sup> Ieng Thirith werden lediglich Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen.<sup>28</sup>

## Die territoriale und zeitliche Zuständigkeit, Verfahrensrecht, Rechtsnatur

Die territoriale Zuständigkeit erstreckt sich auf das Staatsgebiet Kambodschas.<sup>29</sup> Die zeitliche Zuständigkeit ist begrenzt und umfaßt Verbrechen, die zwischen dem 17. April 1975 (Einmarsch der Roten Khmer in Phnom Penh) und dem 6. Januar 1979 (Sturz der Roten Khmer) begangen worden sind, Art. 2 Abs. 1 Sondergerichtsgesetz.<sup>30</sup>

Das für das Gericht anwendbare Prozessrecht ist in der Verfahrensordnung (Internal Rules) kodifiziert, die im Juni 2007 in Kraft trat, nachdem sie von Richtern des Gerichts ausgearbeitet wurde. Sie faßt das kambodschanische Strafprozeßrecht zusammen, das auf französischem Prozeßrecht basiert.<sup>31</sup>

Das Tribunal zählt zu den *hybrid courts* (auch gemischte oder internationalisierte Gerichte genannt), da es sich aus nationalen und internationalen Juristen zusammensetzt und diese neben nationalem Strafrecht gleichzeitig über Völkerstrafrecht urteilen.<sup>32</sup> Seit dem Jahr 2000 sind wiederholt hybride Gerichte (Kosovo 2000; Osttimor 2000; Sierra Leone 2002; Kambodscha 2003; Libanon 2007) installiert worden. Sie haben alle ihren Sitz im Tatortstaat, bis auf das hybride Tribunal für den Libanon, das aus Sicherheitsgründen in Den Haag tagt. Ansonsten sichert der Sitz am Ort der Verbrechen eine gewisse örtliche Nähe zu der betroffenen Bevölkerung. Die Hybridgerichte sind Teil der nationalen Justiz oder mit ihr durch besondere bilaterale Abkommen verbunden. So können sie auf die nationalen Strafverfolgungsbehörden zurückgreifen, was sie Aus-

---

<sup>27</sup> Provisional Detention Order vom 14.11.2007, Criminal Case File 002/14-08-2006; Investigation No: 002/19-09-2007, abrufbar unter <http://www.eccc.gov.kh>.

<sup>28</sup> Provisional Detention Order vom 14.11.2007, Criminal Case File 002/14-08-2006; Investigation No: 002/19-09-2007, abrufbar unter <http://www.eccc.gov.kh>.

<sup>29</sup> Weder das Abkommen noch das Sondergerichtsgesetz enthalten eine explizite Bestimmung über die territoriale Zuständigkeit. Die Verbrechen fanden jedoch hauptsächlich auf dem Territorium von Kambodscha statt.

<sup>30</sup> Siehe ebenso Art. 1; 3 Abs. 1; 4; 5; 6; 7; 8 Sondergerichtsgesetz. Art. 1 S. 1 des Abkommens. Die kambodschanische Regierung forderte zwar gegen Ende der Verhandlungen eine Zuständigkeit ab 1971, um die US-amerikanische Bombardierung aburteilen zu können. Dieser „Verhandlungstaktik“ wurde jedoch nicht gefolgt, *Sbraga* in Romano/Nollkaemper/Kleffner, *Internationalized Criminal Courts*, S. 15 (28).

<sup>31</sup> Kambodscha gehörte mit Laos und Vietnam von 1863 bis zur Unabhängigkeit 1953 zur von der Kolonialmacht Frankreich beherrschten „Union Indochinoise Française“.

<sup>32</sup> Näher zu den hybriden Gerichten: Hervé Ascensio: *Les juridictions pénales internationalisées: Cambodge, Kosovo, Sierra Leone, Timor-Leste, 2006*; Michael Bohlander/Renate Winter: *Internationalisierte Strafgerichte auf nationaler Ebene-Kosovo, Kambodscha, Sierra Leone und Timor-Leste*, in Stefan Kirsch, *Internationale Strafgerichtshöfe*, 2004; Leonie von Braun: *Internationalisierte Strafgerichte: Eine Analyse der Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen in Osttimor, Sierra Leone und Bosnien-Herzegowina*, 2007; Cesare Romano/André

führung von Haftbefehlen und Beweisanträgen erheblich erleichtert. Die gemischten Gerichte sollen innerhalb kurzer Zeit schwere Verbrechen aburteilen. Die Arbeit des Sondergerichts in Sierra Leone und in Kambodscha soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Im Gegensatz dazu wurde den rein internationalen Tribunalen ICTY und ICTR ein längerer Zeitraum zur Verfügung gestellt, denn ihnen wurden mindestens 15 Jahre bis zum Abschluß ihrer Prozesse zugestanden. Den Hybridgerichten stehen im Vergleich zu den rein internationalen Tribunalen weitaus weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, die zudem über Spenden der internationalen Gemeinschaft aufgebracht werden müssen. Dennoch sind auch deren operativen Kosten hoch. Die Folge sind organisatorische Probleme und knappe Ressourcen.

## **Opferbeteiligung als sogenannte civil parties**

Opfer können sich am Rote-Khmer-Tribunal aktiv beteiligen. Als sog. civil parties können sie sich als Nebenkläger<sup>33</sup> anwaltlich vertreten lassen, Beweisanträge stellen, Fragerecht und Akteneinsicht ausüben, an den Prozessen teilnehmen, Stellungnahmen abgeben und das Urteil der ersten Instanz anfechten. Daneben sind Opfer berechtigt, Wiedergutmachung zu beantragen. Das Tribunal ist dabei auf die Anordnung von kollektiven oder symbolischen Maßnahmen, die von den Verurteilten zu zahlen sind, beschränkt, so dass Schadenersatz und Schmerzensgeld ausgeschlossen sind. Die umfassende Opferbeteiligung ist als neuartige Entwicklung im internationalen Recht zu begrüßen. Art. 68 Abs. 3 Römisches Statut ermöglicht zwar auch am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (ICC) eine aktive Teilnahme von Opfern. Sie ist aber restriktiver als die Partizipation als civil party am Rote-Khmer-Gericht.

Die Arbeit der Nebenklageanwälte sei nach Aussage der Berliner Rechtsanwältin *Silke Studzinsky*, die vom Deutschen Entwicklungsdienst im Rahmen der Programms Ziviler Friedensdienst für die Nebenklage an das Gericht entsandt wurde, nicht einfach. So schildert sie u.a. von den technischen Herausforderungen wie „schlechter Internetzugang, Stromausfälle, Nichtvorhandensein einer Bibliothek, Übersetzungsprobleme“ und der weiten räumlichen Entfernung der Opfer auf dem Land.<sup>34</sup> Schriftsätze müssen neben Khmer in Englisch oder Französisch angefertigt werden.

---

Nollkaemper/Kleffner: Internationalized Criminal Courts: Sierra Leone, East Timor, Kosovo and Cambodia, 2004.

<sup>33</sup> Hier wird der Terminus Nebenkläger verwendet, der in den §§ 395 ff. der deutschen Strafprozessordnung festgelegt ist.

<sup>34</sup> Siehe ihren Aufsatz: Nebenklage vor den Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia (ECCC)- Herausforderung und Chance oder mission impossible? unter <http://www.zis-online.com>.

## **Erfordernis einer Wahrheitskommission**

Neben dem Strafgericht empfehle ich die Einrichtung einer Wahrheitskommission in Kambodscha. Denn eine umfängliche Aufarbeitung der Verbrechen ist allein über das Gericht nicht möglich. Zur Zeit sind lediglich fünf Personen angeklagt. Nach Auskünften der Anklagebehörde sollen insgesamt nur acht Personen verfolgt werden. Pol Pot als Hauptinitiator des Massenmordes kann nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden, da er vor über zehn Jahren verstarb. Neben der Möglichkeit, als Nebenkläger vor dem Strafgericht aufzutreten, ist ein weiteres offizielles Forum essentiell, wo sie ihr erfahrenes Leid umfassend schildern können und Anerkennung als Opfer erfahren. Gerade das ist in Kambodscha wichtig, da die Opfer über 30 Jahre lang über die Verbrechen schweigen mußten. Die Zeit der Roten Khmer war ein Tabu. Weiterhin könnten vor einer Wahrheitskommission die nieder- und mittelrangigen Täter über ihre Verbrechen Auskunft erteilen. Sie könnten sagen, wer ihnen die Befehle zu Folter und Tötungen gab und warum sie es tun mußten. Angehörige könnten endlich über das Schicksal ihrer verschwundenen Familienmitglieder erfahren. Da Kambodscha tief gespalten ist in Opfer und Täter könnte über eine Wahrheitskommission diese Spaltung überwunden werden und eine nationale Versöhnung erfolgen.

## **Schlußfolgerungen**

Es ist als Erfolg zu werten, daß das Rote-Khmer-Tribunal trotz des Widerwillens der kambodschanischen Regierung und den Obstruktionsversuchen aus dem Ausland errichtet wurde. Die Aburteilung einiger weniger Hauptverantwortlicher stellt Gerechtigkeit für die vielen Opfer des Massenmordes her. Die Wahrheit über die Verbrechen wird von einem Gericht für die nationale Bevölkerung und die internationale Gemeinschaft dokumentiert. Das kambodschanische Gericht ist einzigartig und unterscheidet sich von den rein internationalen Tribunalen ICTY, ICTR und ICC und den anderen hybriden Gerichten. Denn das Sondergericht basiert nicht wie die rein internationalen Tribunale ICTY und ICTR auf einer Resolution des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII UN-Charta. Zudem sind rein internationale ad hoc-Tribunale vom Sicherheitsrat nicht mehr errichtet worden. Das Rote-Khmer-Gericht basiert auch nicht wie der ICC auf einem multilateralen Vertrag, sondern auf einem kambodschanischem Gesetz und einem Kooperationsabkommen zwischen Kambodscha und den UN. Mit der Zunahme hybrider Strafgerichte wie für den Kosovo (2000), Osttimor (2000), Sierra Leone (2002), Kambodscha (2003) und den Libanon (2007) manifestiert sich eine Tendenz zu nationalen Lösungen mit internationaler Unterstützung. Positiv ist zudem, dass das Rote-Khmer-Gericht am Ort des Geschehens unter aktiver Beteiligung der betroffenen Bevölkerung errichtet wurde. Kambodschanische Richter sind in der

Mehrheit, die die Hauptverantwortlichen des Massenmordes aburteilen. Neben Völkerstrafrecht findet gleichzeitig kambodschanisches Strafrecht Anwendung, so daß die nationale Souveränität hervorgehoben wird. Internationale Juristen stellen die Beachtung und Einhaltung völkerrechtlicher Grundsätze sicher. Das Rote-Khmer-Tribunal ermöglicht Opfern, über ihr erfahrenes Leid zu sprechen und Anerkennung als Opfer zu erfahren. Das ist gerade in Kambodscha zentral, da den Opfern eine Aufarbeitung der Verbrechen über 30 Jahre lang verwehrt wurde. Die Zeit der Roten Khmer wurde selbst in den Schulen nicht gelehrt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß das Rote-Khmer-Gericht stärker den lokalen Gegebenheiten ausgesetzt ist als die rein internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Daneben operiert das Tribunal mit einem geringeren Budget als das ICTY und das ICTR. Zudem ist das Mandat des Sondergerichts auf nur drei Jahre begrenzt.

---

## DIAS-Analysen

- 1 Rainer Winkler August 2003  
Die Irak-Krise im Bundestagswahlkampf 2002
- 2 Rouven Klein Oktober 2003  
Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP): Finalität europäischer Integration und Projekt dauerhaften Friedens. Eine Konzeption auf der Grundlage der Zivilisierungstheorie von Dieter Senghaas
- 3 Michaela Hertkorn November 2003  
Warum die deutsch-amerikanischen Beziehungen von zentraler Bedeutung für das atlantische Bündnis sind: Deutschlands theoretische Rolle in der Mitte Europas (auch in Englisch erschienen)
- 4 Heiko Borchert Dezember 2003  
Linking Corporate Governance with Good Governance: An Increasingly Important Foreign Policy Task
- 5 Heiko Borchert / Daniel Maurer Januar 2004  
Comeback, Toolkit, or Dissolution? Five Scenarios for NATO's Future
- 6 Marc Houben Juli 2004  
Operations in Iraq. The New Face of International Crisis Management
- 7 Michaela Hertkorn August 2004  
Why German-US Relations Still Matter to the Transatlantic Alliance. One Year After the War in Iraq
- 8 Dimitrios Argirakos November 2004  
Die Bush-Doktrin
- 9 Babak Khalatbari / Marc Lauterfeld November 2004  
Under Full Sail in a Millenium of Migration? Enlargement in the East and "Push and Pull Factors" in the South
- 10 Babak Khalatbari / Marc Lauterfeld November 2004  
Ein libysches Märchen aus 1001 Nacht.
- 11 Dustin Dehéz / Babak Khalatbari Februar 2005  
Die regionale Dimension der Globalisierung. Konsequenzen für Staat und Gesellschaft
- 12 Marwan Abou-Taam Februar 2005  
Die Psychologie des Terrors – Gewalt als Identitätsmerkmal in der arabisch-islamischen Gesellschaft
- 13 Roman Schmidt-Radefeldt April 2005  
Die Weiterentwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im EU-Verfassungsvertrag: Auf dem Weg zu einer europäischen Armee?
- 14 Henrike Paepcke Mai 2005  
Another U.N. Secretary-General soon Decapitated?
- 15 Babak Khalatbari Juni 2005  
Der Nahe Osten, Nordafrika und die Europäische Union. Mögliche Entwicklungsszenarien und ihre Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft
- 16 Dustin Dehéz September 2005  
Ein neuer Krieg am Horn von Afrika? – Die vergessene Friedensmission an der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea



---

17	Cornelia Frank Polens Sicherheitspolitik in der Transformation	Oktober 2005
18	Dustin Dehéz Somalia vor der Rückkehr der Übergangsregierung – Eine Anleitung zum Scheitern äußerer Interventionen	Oktober 2005
19	Glenn Gassen Finnland und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	April 2007
20	Dr. Marwan Abou-Taam Terrorismus – die Operationalisierung eines Begriffs	Mai 2007
21	Rana Deep Islam Education in Afghanistan - A Requirement for Assuring Security an Development	November 2007
22	Klaudia Köhn Česka Republika, Die Tschechische Republik im Überblick	Februar 2008
23	Florian Schröder Länderstudie Republik Polen	März 2008
24	Dominik Kneer Länderstudie Indonesien	März 2008
25	Stefanie Magin, Michael Schwarz Internationale Migrations- und Flüchtlingspolitik und die Asylpolitik westlicher Länder	März 2008
26	Cornelia Albert Länderstudie Lettland	März 2008
27	Philipp Schweers Still a "Civilian Power" - The changing approach in German Security Policy after 1990	März 2008
28	Mark Hauptmann Länderstudie Volksrepublik China	März 2008
29	Rana Deep Islam The Accession of Turkey to the European Union	Mai 2008
30	Mark Hauptmann Die chinesischen Interessen in den Sechsparteiengesprächen	Mai 2008
31	Kati Jensch Die Entwicklung der Auslandsinvestitionen in Argentinien nach der Wirtschaftskrise 2001	Juni 2008
32	Julia Kaazke Sicherheits <i>shalber</i> Umweltschutz?!	Juni 2008
33	Dr. Christian Wipperfürth Russland - Zentralasien - Afghanistan: Ein Beziehungsgeflecht	Juni 2008
34	Stefan Haid Why President Obama Should Read Thucydides	November 2008
35	Oliver Schmidt Assessing the reasons for a US Ballistic Missile Defence	November 2008
36	Dr. Marwan Abou-Taam Die djihadistische Gruppe und die Suche nach Identität	Dezember 2008

- 
- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 37 | Philipp Schweers<br>India and Pakistan: Trapped in a security paradox?                            | Dezember 2008 |
| 38 | Philipp Schweers<br>The Privatized Military Industry - Legal black hole or lucky chance?          | January 2009  |
| 39 | Christopher Radler<br>Islamistisch motivierte Selbstmordattentate als „Rituale der Moderne“?      | Februar 2009  |
| 40 | Christopher Radler<br>Suicide Attacks Driven by Islamic Fundamentalism as “Rituals of Modernity?” | April 2009    |
| 41 | Dr. des. Sabine Schulz<br>Das Rote-Khmer-Strafgericht in Kambodscha                               | Juni 2009     |

*DIAS ANALYSEN stehen unter <http://www.dias-online.org/31.0.html> zum Download zur Verfügung.*

**Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik**

2003 an der Heinrich-Heine Universität in Düsseldorf gegründet, versteht sich das DIAS als unabhängige, interdisziplinäre und wissenschaftliche Denkfabrik, die strategische Politikberatung für Kunden aus dem öffentlichen und dem privatwirtschaftlichen Sektor anbietet und als Plattform den Dialog und den Ideenaustausch zwischen Nachwuchskräften aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft ermöglicht bzw. moderiert. Das Institut organisiert zu diesem Zweck jährlich die Düsseldorfer Rede sowie weitere Veranstaltungen mit Vertretern verschiedener Anspruchsgruppen und stellt seine Arbeit der breiten Öffentlichkeit im Rahmen verschiedener Publikationsserien zur Verfügung.

© Copyright 2009, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik,  
Universitätsstraße 1 Geb. 24.91, D-40225 Düsseldorf, [www.dias-online.org](http://www.dias-online.org)